



Basel

Cézanne in der Fondation Beyeler, Vitra Campus und Helen Frankenthaler im Kunstmuseum

Mit der höchsten Museumsdichte des Landes stellt Basel das kulturelle Zentrum der Schweiz dar. Hier trifft Moderne auf Tradition, hier ist die Kunst zu Hause. Weltbekannt ist die Fondation Beyeler, das meistbesuchte Kunstmuseum der Schweiz, gefeiert für die Symbiose aus Architektur und umgebendem Park. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte widmet die Fondation Beyeler eine Einzelausstellung dem Pionier der modernen Kunst: Paul Cézanne. Die Ausstellung konzentriert sich auf die letzte und zugleich bedeutendste Phase im Schaffen des Franzosen und beleuchtet zentrale Themen der späten Jahre. Anhand von rund 50 Ölgemälden und Aquarellen ermöglicht es die Ausstellung, Form, Licht und Farbe in den bahnbrechenden Werken Cézannes zu erleben – jene Qualitäten, die Künstler und Künstlerinnen über Generationen hinweg inspiriert und bis heute geprägt haben.

Mit Helen Frankenthaler zeigt das Kunstmuseum Basel im Frühjahr 2026 eine Pionierin der abstrakten Malerei. Mehr als fünfzig Werke zeigen die kreative Kraft einer der wichtigsten Künstler:innen der US-amerikanischen Nachkriegszeit. Es ist die bislang größte Werkschau ihrer Malerei in Europa und ihre erste Einzelausstellung in der Schweiz. Dazu haben wir für Sie das einzigartige Museum Tinguely ins Programm genommen und genießen bei einem Brauereibesuch lokale Bierspezialitäten. Spannend sind zudem die Architekturführung zum Vitra Campus und der Besuch des Vitra Design Museums, das zu den führenden Designmuseen weltweit zählt.



Höhepunkte

Große Sonderausstellungen:
Cézanne in der Fondation
Beyeler, Helen Frankenthaler im
Kunstmuseum

Ausflug zum Vitra Campus

Bierfondue mit Brauereiführung

Wunderschön: Basels Altstadt

1. Tag: Willkommen in Basel!

Morgens treffen Sie Ihre Reiseleitung im Hbf Essen und fahren mit der Bahn nach Basel. Unser 4* Hotel liegt zentral, sodass Sie Basel gut zu Fuß erkunden können. Nach dem Check-In machen wir einen Spaziergang durch die wunderschöne Altstadt. Hier ergänzen sich Bauten aus dem 15. Jahrhundert und solche international renommierter, zeitgenössischer Architekten zu einem ebenso spannenden wie harmonischen Stadtbild.

Danach haben wir Tische für ein Abendessen reserviert (Menü inkl., o. Getr.).

2. Tag: Kunstmuseum und Museum Tinguely

Es wird die bislang größte Werkschau ihrer Malerei in Europa und ihre erste Einzelausstellung in einem Museum in der Schweiz sein: Helen Frankenthaler ist mit mehr als 50 Arbeiten im Kunstmuseum Basel vertreten, ein absolutes Highlight des Kunstjahres! Die Ausstellung beleuchtet ihre Entwicklung über mehr als fünf Jahrzehnte und gibt erstmals Einblick in ihre intensive Auseinandersetzung.



Fotos (o.v.l.n.r.): Shooting Sommer/Herbst ©Basel Tourismus, Foto: Julien Mayer; Basler Rathaus City Hall Basel ©Basel Tourismus; (u.l.) Vitra Haus in Weil am Rhein ©Basel Tourismus

zung mit der westlichen Kunstgeschichte von der italienischen Renaissance bis zur Moderne.

Vor allem Pablo Picasso sowie Bilder von Paul Cézanne, Wassily Kandinsky, Joan Miró und Henri Matisse haben Sie während ihrer Studienzeit geprägt. Auf ausgedehnten Europareisen bewundert sie Maler wie Tizian, Peter Paul Rubens und Claude Monet in zahlreichen Museen. Spannend wird der Dialog von Gemälden sein, auf die sich Frankenthaler explizit bezieht, sodass wir eine völlig neue Perspektive in ihr Werk erhalten.

Nach einer Kaffeepause spazieren wir zum Münster und setzen dort mit der Fähre zur Kleinbasel Altstadt über. Das Museum Tinguely wird vom bekannten Tessiner Architekten Mario Botta entworfen und beherbergt die weltweit größte Werksammlung von Jean Tinguely. Mit seinen kinetischen Werken gehört der schillernde Schweizer Künstler international zu den wichtigen Wegbereitern der Kunst nach 1950. Aktuelle Sonderausstellung: Carl Cheng: Nature Never Loses.

Danach haben Sie Freizeit und können mit Ihrer Reiseleitung durch St. Alban und die Altstadt spazieren.

3. Tag: Vitra Design Museum

Mit dem Reisebus geht es heute zum Vitra Campus, ein einzigartiges Architekturensemble mit Bauten u.a. von Tadao Ando, Frank Gehry, Nicholas Grimshaw, Zaha Hadid, Herzog & de Meuron, SANAA, Álvaro Siza und anderen. Die Bau-

werke kontrastieren miteinander, fügen sich aber zugleich harmonisch in die Umgebung ein. Nach einer Führung können Sie das Design Museum besuchen.

Am Nachmittag haben Sie Freizeit. Besuchen Sie zum Beispiel das Museum der Kulturen oder die Barfüsserkirche.

4. Tag: Fondation Beyeler

Unser heutiger Programmpunkt liegt etwas außerhalb von Basel, aber mit der Tram kommen wir schnell zum vielleicht schönsten Museum der Schweiz. Das von Renzo Piano entworfene Museumsgebäude ist idyllisch in einem Park mit altem Baumbestand und Seerosenteichen gelegen. Bekannt ist die Fondation Beyeler für hochkarätige Ausstellungen, ihre bedeutende Sammlung der klassischen Moderne und der Gegenwartskunst sowie ihr ambitioniertes Veranstaltungsprogramm. Wir sind gespannt auf die angekündigte, große Cézanne-Ausstellung!

Für den Abschlussabend haben wir eine Führung durch die Ueli-Brauerei gebucht mit anschließendem Bierfondue-Genuss. Statt des üblicherweise hinzugefügten Weißweins passt die Variante mit einem Schuss Bier vorzüglich. Freuen Sie sich auf einen geselligen Abend!

5. Tag: Freizeit und Heimreise

Nach dem Check-Out haben Sie noch ein wenig Freizeit, bis wir mittags die Heimreise antreten.

Programmänderungen vorbehalten.

Preis p.P. : 1.695 EUR
EZ-Zuschlag: 345 EUR

Termin:
22.04.2026 - 26.04.2026
Start: Essen Hbf
Reiseleitung:
Susanne Mönig M.A.

Buchung und weitere Informationen:
www.viadellarte.de
☎ 0228 / 944 9260

Leistungen

Hin-/Rückfahrt mit der Bahn ab/bis Essen Hbf (2. Kl., inkl. Sitzplatzreservierung)

Ausflug im bequemen Fernreisebus zum Vitra Campus, übrige Fahrten mit ÖPNV

4 Ü/F im zentralen 4* Hotel Victoria Basel

Abendessen am ersten Abend (o. Getr.)

Alle Eintritte und Führungen lt. Programm: Stadtführung Basel, Kunstmuseum Basel mit „Helen Frankenthaler“, Museum Tinguely, Architekturführung Vitra Campus mit individuellem Besuch des Vitra Design Museums, Fondation Beyeler mit „Cézanne“, Fahrt mit der Fähre nach Kleinbasel

Brauereiführung mit anschl. Bierfondue (o. Getr.)

Vollständige Klimakompensation

Quietvox-System für die Führungen

Min. 20, max. 25 Teilnehmer

Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter bis 30 Tage vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

VERBINDLICHE REISEANMELDUNG

(Bitte ausfüllen, unterschreiben und senden oder faxen an:

Kunstring Folkwang e.V.
Museumsplatz 1, 45128 Essen
Fon: 0201. 77 47 83 und 88 45 102, Fax: 0201. 78 83 30
mailto: kunstring@museum-folkwang.essen.de

☐ **Inspiration Normandie 29. März – 04. April 2026**

Preis pro Person: 1.995 € im DZ, EZ-Zuschlag 395 €

☐ **Basel 22. – 26. April 2026**

Preis pro Person: 1.695 € im DZ, EZ-Zuschlag 345 €

☐ **Berlin & Potsdam 09. – 12. Juli 2026**

Preis pro Person: 1.445 € im DZ, EZ-Zuschlag 195 €

☐ **London 01. – 04. August 2026**

Preis pro Person: 1.845 € im DZ, EZ-Zuschlag 395 €

☐ **Venedig Biennale 13. – 16. Oktober 2026**

Preis pro Person: 2.245 € im DZ, EZ-Zuschlag 450 €

☐ **Provence 22. – 29. Oktober 2026**

Preis pro Person: 2.295 € im DZ, EZ-Zuschlag 495 €

☐ **Lissabon 12. – 16. November 2026**

Preis pro Person: 2.095 € im DZ, EZ-Zuschlag 275 €



© Wien Tourismus, Foto: Paul Bauer

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

☐ Übernachtung im Doppelzimmer

☐ Übernachtung im Einzelzimmer

Mobilnummer (damit wir Sie während der Reise erreichen können): _____

Hiermit melde ich zusätzlich folgende Personen verbindlich an: _____

Barrierefreiheit und eingeschränkte Mobilität: Wir bitten um Verständnis, dass wir bei unseren Reisen keine durchgängige Barrierefreiheit garantieren können. Daher weisen wir darauf hin, dass unsere Reisen für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet sind. Je nach Einschränkung kann eine Mitnahme bei einzelnen Reisen dennoch möglich sein; daher bitten wir um telefonische Rücksprache vor Ihrer Reisebuchung.

Hinweis: Bei allen Reisen wird eine **Mindestteilnehmerzahl** genannt. Sollte diese nicht erreicht werden, kann die Reise spätestens vier Wochen vor Reisebeginn abgesagt werden.

Bitte beachten Sie, dass **Flugzeitenänderungen und Programmänderungen möglich und ausdrücklich vorbehalten sind.**

☐ Ich bin damit einverstanden, dass zusätzliche Daten, die ich bei oder nach Reiseanmeldung an ViadellArte übermittle (wie z.B. der Wunsch nach vegetarischem Essen etc., bei Abbuchungsaufträgen auch Kontodaten) gespeichert werden.

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Wir beraten Sie gerne:

☐ Ich wünsche einen Anruf für eine mögliche Versicherung.

Mit Ihrer Unterschrift akzeptieren Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sie auch im aktuellen Reisekatalog und auf www.viadellarte.de finden, und bestätigen, dass Sie die Anlagen A und B gelesen und verstanden haben. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne vorab auf Anfrage.

Vielen Dank für Ihre Anmeldung! Sie erhalten in den nächsten Tagen Ihre schriftliche Buchungsbestätigung.

Datum, Unterschrift _____

ViadellArte
Kunst- und Kulturführungen GmbH
Thomas-Mann-Str. 32, 53111 Bonn
Tel.: 0228/944 926-0
Fax: 0228/944 926-10

Geschäftsführer: Dr. Ralf Poppen
HRB 14460
Amtsgericht Bonn
Umsatzsteuer ID: DE248585606

www.viadellarte.de
info@viadellarte.de
IBAN: DE48 3705 0198 1937 1671 51
BIC-/SWIFT-Code: COLSDE33XXX
Sparkasse KölnBonn

Allgemeine Reisebedingungen (AGBs)

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail, SMS oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder SMS etc. die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 6 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschl. zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseeinnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten

zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Versicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zzgl. etwaiger Zusatzleistungen (wie z.B. Konzertkarten oder Versicherungen) zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (s.u.) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (s.u.) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung und der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisanlagen erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (s.o. Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – s.o. Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (s. auch Ziff. 6. u. Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reisemängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus §651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise oder Abgaben nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte

schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, SMS) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Ausreichend ist der Rücktritt gegenüber dem Reisevermittler. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach Ziff. 9.3. verlangen.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen

Bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %, ab 29. Tag vor Reisebeginn 35 %, ab 14. Tag vor Reisebeginn 50 %, ab 7. Tag vor Reisebeginn 80 %, ab 72 Stunden vorher 90%, ab 24 Stunden vor Reisebeginn oder tritt der Reisende die Reise nicht an 95%.

9.3. a Bei Tagesfahrten gilt abweichend von 9.3. folgende Regelung: Ein kostenfreier Rücktritt ist bis 14 Tage vor der Veranstaltung möglich. Danach verfällt der Reisepreis.

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der

Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf

Entschädigung nicht entstanden oder die

Entschädigung wesentlich niedriger als die

angeführte Pauschale sei.

9.5. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der

Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises

verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich,

auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach

Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.6. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am

Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe

unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände

auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise

oder die Beförderung von Personen an den

Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

9.7. Eine Rückerstattung der Kosten für

Eintrittskarten zu Veranstaltungen (Konzerte, Oper

etc.) ist in der Regel nicht möglich. Sollten die

Karten (auch unter Wert) weiter verkauft werden

können, erhält der Kunde eine Erstattung nach

Beendigung der Reise.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss

kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des

Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für

ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des

Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss

Änderungen oder Umbuchungen, so kann der

Veranstalter bei Umbuchungen etc. ein

aufwandsabhängiges Bearbeitungsentgelt von

mindestens 30 EUR bis maximal 50 EURO

verlangen. Dies gilt, soweit er nicht nach

entsprechender ausdrücklicher Information des

Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder

eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe

sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts

der vom Reiseveranstalter ersparten

Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der

Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung

der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines

Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung

aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der

in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit),

so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die

Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter

Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen

Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um

völlig unerhebliche Leistungen handelt oder

gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem

entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag

fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz

Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine

weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder

die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt

entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht

an sachlich begründete Hinweise hält. Dem

Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis

weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen

und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung

der Reiseleistung(en) ergeben.

Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben

insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzumildern oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer

von mehr als zwei Tagen 30 Tage vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag

zurück, verliert er den Anspruch auf den

vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur

Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und

hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall

aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu

leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei

unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom

Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund

unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an

der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den

Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom

Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert

der Veranstalter den Anspruch auf den

vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des

Reisepreises verpflichtet und hat unverzüglich, auf

jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem

Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen

Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der

Veranstalter wegen der schuldhafte Unterlassung

der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe

schaffen konnte, kann der Reisende keine

Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz

nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der

Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder

ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden

oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern

eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim

Veranstalter oder der in der Reisebestätigung

angeführten Kontaktstelle anzuzeigen (E-Mail, Fax,

Telefonnummern ergeben sich aus der

Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der

Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu

beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die

Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (s.o.). Wenn

der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden

gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der

Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der

erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die

Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig,

bedarf es keiner Frist. Der Veranstalter kann die

Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist

oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des

Reisemangels und des Werts der betroffenen

Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten

verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis

Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den

Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung

etc. und Folgen konkret zu informieren und seine

Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach

§651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (s.o.) wird

verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach §651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels Email bereit.

Reiseveranstalter:

ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH,
Thomas-Mann-Str. 32, D - 53111 Bonn
Tel: +49 (0)228 / 944 92 60,
Fax: +49 (0)228 / 944 92 610
info@viadellarte.de; www.viadellarte.de

Kundengeldabsicherer:

R+V Versicherung, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Stand: November 2024

Anlage A zur Reiseanmeldung

Unser Vertreter während der Reise bzw. vor Ort, wenn Sie Verbindung mit uns aufnehmen wollen, Beistand wegen Schwierigkeiten benötigen oder einen aufgetretenen Reisemangel entsprechend Ihrer Obliegenheit unverzüglich anzeigen wollen, ist Ihre ViadellArte-Reiseleitung. Den Namen und die Telefonnummer finden Sie in den Reiseunterlagen.

Unsere zentrale Notadresse wenn die Reiseleitung nicht erreichbar ist:

ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH, Tel +49 228 944 92 60, Fax +49 228 944 92 610

info@viadellarte.de. Sie erreichen unser Büro zu den üblichen Bürozeiten und können uns jederzeit eine Nachricht (bitte mit Rückrufnummer) hinterlassen. Wir rufen Sie schnellstmöglich zurück. In Ausnahmefällen (bitte nur im Notfall), wenn Ihr Reiseleiter dauerhaft nicht erreichbar ist, und unser Büro nicht besetzt ist, erreichen Sie uns unter +49 172 89 210 63.

Sicherungsschein Der Sicherungsschein ist von unserem Versicherer R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, www.ruv.de, Telefon 0800 533-1112 (aus dem Ausland wählen Sie +49 611 1675-0507) ausgestellt und an die Reisebestätigung angeheftet.

Reiseveranstalterpflichten Wir sind als Veranstalter für alle vertraglichen Reiseleistungen verantwortlich und zum Beistand verpflichtet, wenn Sie sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden. Wir überreichen Ihnen nachfolgend die erforderlichen Informationen im Anhang B.

Reiseerfordernisse Wir haben Sie als Veranstalter über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes einschließlich der Fristen für das Erlangen eines Visums und über gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Reiseanmeldung zu unterrichten. Für die Reise in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist ein gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass erforderlich. Für Personen aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten.

Ist ein Visum erforderlich, so beträgt die Frist für die Beschaffung in der Regel 4- 8 Wochen – wir stellen gerne die erforderlichen Visaanträge für Sie und setzen uns dazu mit Ihnen in Verbindung.

Rücktritt vor Reisebeginn Sie können vor Reisebeginn gegen Zahlung einer Entschädigung zurücktreten (vgl. Ziff. 9. der Allgemeinen Reisebedingungen).

Hinweis auf Reiseversicherungen Wir haben Sie auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod hingewiesen.

Hinweis auf das Recht zur Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden Der Reisende hat vor Reisebeginn das Recht, den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 651e BGB auf einen anderen Reisenden, z. B. durch E-Mail, Fax etc., zu übertragen. Auf Ziff. 8. der Allgemeinen Reisebedingungen wird verwiesen.

Weitere Anlagen Anlage B zur Unterrichtung bei einer Pauschalreise, Sicherungsschein, Allgemeine Reisebedingungen

Anlage B zur Reiseanmeldung

Diese Information dient der Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB und muss bereits vor der Reiseanmeldung zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich rechtlich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. 1. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. ViadellArte Kunst- und Kulturführungen GmbH (im folgenden ViadellArte GmbH) trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt ViadellArte GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302: Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags. Für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen haftet Dr. Ralf Poppen. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer und alle Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können. Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen. Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.

Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. ViadellArte GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, www.ruv.de und Telefon 0800 533-1112 (aus dem Ausland wählen Sie +49 611 1675-0507) abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Tel 0800 2 100 500) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von ViadellArte GmbH verweigert werden.